



STIFTUNG BUNDESKANZLER ADENAUER HAUS

Satzung

der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
(rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts)

Fassung vom 3. Mai 2021

§ 1

Leitung der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Stiftung. Der Vorstand bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der Geschäftsführung.

§ 2

Kuratorium

(1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen der Stiftung, insbesondere über

- die Bestellung und Abberufung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und des nebenamtlichen Vorstandsmitglieds sowie über die Bestimmung der oder des Vorsitzenden des Vorstands; gemäß § 7 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus ist das von der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vorgeschlagene Mitglied Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands.

- die Berufung der Beiratsmitglieder,
- die Schwerpunkte der Stiftungsarbeit,
- die Vorschriften zur Benutzung von Stiftungseinrichtungen,
- den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan,
- die Entlastung des Vorstands.

Das Kuratorium kann Richtlinien für die Führung der Geschäfte der Stiftung beschließen.

(2) Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums (im Falle der Verhinderung ihre oder seine Stellvertretung) beruft die Kuratoriumssitzungen ein. Sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums die Einberufung schriftlich verlangen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich, gegebenenfalls einschließlich der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von verhinderten ordentlichen Mitgliedern. Außerdem muss eines der auf Vorschlag der Erben Adenauer ernannten Mitglieder anwesend sein, solange die Erben Adenauer ihr Vorschlagsrecht ausüben (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes).

Neben dem ordentlichen Mitglied kann dessen Vertreterin oder dessen Vertreter beratend an der Kuratoriumssitzung teilnehmen.

(4) Das Kuratorium fasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die oder der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Kuratoriumssitzung duldet und sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums an der Abstimmung beteiligen. Widersprechen innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist mindestens zwei Mitglieder dieser Verfahrensweise, setzt die oder der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Vor der Einleitung des Umlaufverfahrens ist die Beschlussempfehlung der Rechtsaufsicht zur Kenntnis zu übermitteln.

(6) Die Mitglieder des Vorstands und Vertreterinnen oder Vertreter der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

(7) Über die Verhandlungen des Kuratoriums, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu zeichnen ist. Die Niederschrift ist der oder dem Vorsitzenden des Vorstands sowie der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Kenntnis zu geben.

(8) Das Kuratorium ist die oberste Dienstbehörde der Stiftung. Einzelne Befugnisse, die dem Kuratorium als oberster Dienstbehörde zustehen, kann es auf den Vorstand übertragen. Die dienstrechtlichen Beschlüsse des Kuratoriums führt die oder der Vorsitzende des Kuratoriums aus.

§ 3

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei ehrenamtlichen Mitgliedern und einem nebenamtlichen Mitglied. Er wird vom Kuratorium auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Wiederberufung ist möglich. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums hat den Vorschlag der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) rechtzeitig einzuholen.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die mit der Stiftung verbundenen Rechtsgeschäfte.

(3) Die Geschäftsführung der Stiftung (insbesondere die Vorbereitung der Vorstandsbeschlüsse, die Erledigung der Aufgaben und Wahrnehmung der laufenden Geschäfte) obliegt dem nebenamtlichen

Vorstandsmitglied als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, wodurch eine Doppelfunktion dieses Vorstandsmitglieds entsteht. Dieses Vorstandsmitglied ist in seiner Tätigkeit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Stiftung.

(4) Vorbehalten bleiben dem Vorstand insbesondere Entscheidungen über:

– Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Stiftung, wobei Einstellung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 TVöD und höher im Einvernehmen mit dem Kuratorium zu erfolgen haben;

– außergewöhnliche, über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Maßnahmen;

– Abschluss von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen über die Dauer des laufenden Haushaltsjahres hinaus auferlegen, soweit deren Wert 25.000 EUR im Einzelfall übersteigt.

(5) Der Vorstand kann mit Einverständnis des Kuratoriums eine Beraterin oder einen Berater kooptieren, die oder der, ohne Stimmrecht zu besitzen, den Vorstand bei dessen Tätigkeit unterstützt.

(6) Der Vorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung für die Stiftung. Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

(7) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden des Vorstands übernimmt das lebensältere der beiden übrigen Vorstandsmitglieder.

(8) Die oder der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzungen ein. Sie oder er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Mitglied des Vorstands es schriftlich verlangt.

(9) Vertreterinnen und Vertreter der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(10) Über die Verhandlungen des Vorstands, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands zu zeichnen ist. Die Niederschrift ist der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums sowie der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Beirat

(1) Zur wissenschaftlichen Beratung des Kuratoriums und des Vorstands bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben wird ein Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Beirat wird vom Kuratorium unter Berücksichtigung der Aufgaben der Stiftung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft die Beiratssitzungen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums ein und leitet sie.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 5

Mitgliedschaft, Verschwiegenheitspflicht, Auslagenerstattung

(1) Eine Person kann nur einem der genannten Gremien (Kuratorium, Vorstand, Beirat) angehören. Beschäftigte der Stiftung können diesen Gremien nicht angehören. Ausgenommen von diesem Grundsatz ist der nebenamtliche Vorstand in seiner Doppelfunktion als Vorstandsmitglied und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums, des Vorstands sowie des Beirats der Stiftung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse des Kuratoriums, des Vorstands und des Beirats oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Stiftung erstattet den ehrenamtlich tätig werdenden Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstands und des Beirats die notwendigen Auslagen entsprechend den Vorschriften des Bundes für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen in der Bundesverwaltung.

§ 6

Prüfung der Rechnung

Die Rechnung (§§ 80 ff i.V.m. § 105 der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung werden, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof gem. § 111 der Bundeshaushaltsordnung, vom Bundesverwaltungsamt geprüft.

§ 7

Dienstherrenfähigkeit

Der Stiftung wird aufgrund § 10 Absatz 3 des Errichtungsgesetzes das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben.

§ 8

Gebühren

(1) Für die Benutzung von Einrichtungen der Stiftung können – außer bei amtlicher Nutzung – Gebühren erhoben werden.

(2) Die Art der Gebühren und die Höhe legt der Vorstand in Abstimmung mit dem Bundesarchiv in einer Gebührenordnung fest. Dabei soll die Gebührenordnung im Einzelfall die Erstattungsregelung der Entgeltordnung für das Bundesarchiv nicht überschreiten.

(3) Die Gebührenordnung ist durch Aushang bekanntzugeben.

(4) Bei wissenschaftlicher und publizistischer Benutzung ist von jeder im Druck hergestellten Ausgabe, die unter Auswertung von Archivalien der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus zustande kommt, der Stiftung ein Belegstück unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 9

Dienstsiegel

Die Ausgestaltung des Dienstsiegels wird vom Kuratorium mit Zustimmung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien beschlossen.

§ 10

Stiftungszweck

Zu den Maßnahmen, die dem Stiftungszweck dienen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes), zählt auch die Pflege des Grabes von Konrad Adenauer, sofern sie nicht anderweitig sichergestellt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit dem Tag der Genehmigung durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat die Änderung genehmigt.